



GEMEINDE **GOSSAU**

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

GEMEINDE GOSSAU

ab 1. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Einzelne Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen	2
3. Gemeinsame Bestimmungen	5
4. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
rechtliche Grundlagen

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen.

Art. 2
Geltungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie für Funktionäre/innen der Gemeinde Gossau ZH. Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt diese Verordnung sinngemäss.

2. Einzelne Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen

Art. 3
Gemeinderat

Für die Aufgabenerfüllung werden den Mitgliedern des Gemeinderates folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Grundentschädigung:
- | | | |
|-----------------|-----|-----------|
| 1. Präsident/in | Fr. | 40'000.00 |
| 2. Mitglied | Fr. | 20'000.00 |
- (davon ausgenommen ist der/die Schulpräsident/in)
- b) Pauschalspesen:
- | | | |
|-----------------|-----|----------|
| 1. Präsident/in | Fr. | 4'000.00 |
| 2. Mitglied | Fr. | 2'000.00 |
- (davon ausgenommen ist der/die Schulpräsident/in)

**Art. 4
Schulpflege**

Für die Aufgabenerfüllung werden den Mitgliedern der Schulpflege folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Grundentschädigung:
- | | | |
|-----------------|-----|-----------|
| 1. Präsident/in | Fr. | 35'000.00 |
| 2. Mitglied | Fr. | 18'000.00 |
- b) Pauschalspesen:
- | | | |
|-----------------|-----|----------|
| 1. Präsident/in | Fr. | 2'000.00 |
| 2. Mitglied | Fr. | 1'000.00 |

**Art. 5
Sozialbehörde**

Für die Aufgabenerfüllung werden den Mitgliedern der Sozialbehörde folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- Grundentschädigung:
- | | | |
|---------------------------------|-----|-----------|
| 1. Funktionszulage Präsident/in | Fr. | 10'000.00 |
| 2. Mitglied | Fr. | 6'000.00 |

**Art. 6
Rechnungsprü-
fungskommission**

Für die Aufgabenerfüllung werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- Grundentschädigung:
- | | | |
|----------------------|-----|----------|
| 1. Präsident/in | Fr. | 8'000.00 |
| 2. Aktuar/in | Fr. | 6'000.00 |
| 3. übrige Mitglieder | Fr. | 3'000.00 |

**Art. 7
Friedensrichter/in**

Für die Aufgabenerfüllung werden dem/der Friedensrichter/in folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Grundentschädigung Fr. 28'500.00
- b) Die Nebenkosten (Büromiete, Porti etc.)
werden durch die Gemeinde Gossau ZH übernommen.

**Art. 8
Feuerwehr**

Für die Aufgabenerfüllung werden den Funktionären/innen der Feuerwehr folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

a) Grundentschädigung:		
1. Kommandant/in	Fr.	12'000.00
2. stv. Kommandant/in	Fr.	2'000.00
3. Fourier/in	(nach Aufwand max.) Fr.	7'500.00
4. Zugchef/in	(nach Aufwand max.) Fr.	2'000.00
5. Ausbildungschef/in	(nach Aufwand max.) Fr.	2'000.00
6. übrige Funktionäre/innen	(nach Aufwand max.) Fr.	1'000.00
b) Übungssold:		
1. Offizier/in (Of)	Fr.	110.00
2. Unteroffizier/in (Uof)	Fr.	100.00
3. Soldat/in	Fr.	80.00
4. Fahrschule	Fr.	80.00
c) Ernstfalleinsatz (Soldaten/innen/Uof/Of):		
1. erste Stunde	Fr.	90.00
2. ab der zweiten Stunde (pro Stunde)	Fr.	60.00
d) Ausrücken ohne Einsatz (nur ins Depot): pro Stunde	Fr.	45.00
e) geplante Einsätze (Soldaten/innen/Uof/Of): pro Stunde	Fr.	30.00
f) Teilnahme von Figuranten/innen: pro Übung	Fr.	30.00

**Art. 9
Zivilschutz**

Für die Aufgabenerfüllung werden den Funktionären/innen des Zivilschutzes folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

a) Grundentschädigung:		
1. Kommandant/in	Fr.	12'000.00
2. stv. Kommandant/in	Fr.	7'000.00
3. Dienstchef/in	(nach Aufwand max.) Fr.	2'000.00
b) Ernstfalleinsatz (alle): ab der ersten Stunde	Fr.	60.00

c) Einsätze und Übungen, welche nicht über die Erwerbsausfallentschädigung (EO) oder den Sold abgerechnet werden (Soldaten/Uof/Of): pro Stunde	Fr.	30.00
d) Pauschale Verpflegungszulagen während Diensten des Zivilschutzes:		
1. wenn die Verpflegung selbständig organisiert wird	Fr.	17.00
2. wenn die Verpflegung durch die Kursleitung organisiert wird	Fr.	25.00

3. Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 10
beratende
Kommission** Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen durch den Gemeinderat festgelegt.

**Art. 11
Wahlbüro** Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 12
weitere Funktionen** In diesem Reglement nicht aufgeführte Funktionen werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen entschädigt.

**Art. 13
zusätzliche
Aufgaben** Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein/e Funktionär/in Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

**Art. 14
Sitzungsgelder**

¹ In den Entschädigungen sind Sitzungsvorbereitungen, Augenscheine und Besprechungen eingeschlossen.

² Sitzungsgelder werden zusätzlich zu allfällig bestehenden fixen Entschädigungen an Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen ausgerichtet, sofern ein Protokoll erstellt oder eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt worden ist.

³ Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen (pro Stunde): Fr. 50.00
(Es wird pro ½ Stunde abgerechnet. Angebrochene Stunden werden auf die nächste ½ Stunde aufgerundet.)

⁴ Der/Die Protokollführer/in erhält das doppelte Sitzungsgeld, sofern durch den Gemeinderat keine pauschale Entschädigung festgesetzt wurde und er/sie hierfür keine andere Vergütung (z.B. Lohn) erhält.

**Art. 15
Spesenvergütung**

¹ Die Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtsausübung anfallen, werden durch die Gemeinde zurückerstattet.

² Für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde werden folgende Verpflegungsauslagen entrichtet:

a) für den halben Tag Fr. 25.00
b) für den ganzen Tag Fr. 50.00

³ Die Fahrtkosten werden wie folgt entschädigt:

a) Öffentliche Verkehrsmittel: nach Beleg
b) Benützung des privaten MFZ: Ansatz Kanton (zZt. Fr. 0.70/km)

⁴ Von dieser Bestimmung ausgeschlossen sind Empfänger/innen von Pauschalspesen.

**Art. 16
Aus- und
Weiterbildung**

Pro Behördenmitglied steht für Aus- und Weiterbildung ein Betrag von jährlich Fr. 1'000.00 zur Verfügung. Dieser Betrag kann für eine gezielte Aus-/Weiterbildung pro Amtsdauer auf Fr. 4'000.00 zusammengefasst werden.

Art. 17 Auszahlung	Die Grundentschädigung der Behördenmitglieder wird monatlich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen sind im 4. Quartal abzurechnen.
Art. 18 Berufsunfall- und Haftpflicht- versicherung	Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre/innen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.
Art. 19 Pensionskasse	Personen, die gemäss dem Reglement der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Gossau ZH pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern.

4. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten	<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entschädigungsverordnung.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH und der Schulgemeinde Gossau ZH vom 28. November 2011 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.</p>
----------------------------------	--

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 durch die Stimmberechtigten angenommen.

Gossau ZH, 11. Juni 2018

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

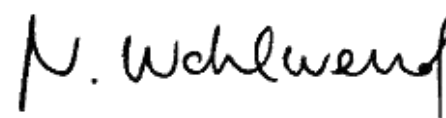
Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin:



Katharina Schlegel

Die Leiterin der Schulverwaltung:



Nicole Wohlwend-Rinaldi

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.



GEMEINDE **GOS SAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch